Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Stadtgärtnerei

Familiengartenordnung

Wie die Freizeitgärten organisiert sind

Freizeitgärten dienen zur Erholung und als Ausgleich zum Berufsleben. Sie werden von den zuständigen Behörden nach Möglichkeit gefördert. Das Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, vertreten durch die Stadtgärtnerei, Abteilung Freizeitgärten, schliesst mit den Landeigentümern langfristige Pachtverträge über Grundstücke ab, die sich zur Anlage von Freizeitgärten eignen.

Damit der Aufenthalt der Pächterinnen und Pächtern, sowie ihrer Familie im Gartenareal Freude bereitet, müssen gewisse Bedingungen eingehalten werden. In der vorliegenden Familiengartenordnung, gestützt auf das Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 sind die Regeln formuliert, die ein harmonisches Zusammenleben der Gartennachbarn untereinander sicherstellen sollen. Die Bestimmungen sind für alle verbindlich.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der nachfolgende Text auf die männliche Form. Es ist aber selbstverständlich, dass immer Pächterinnen und Pächter gemeint sind.

Für häufig vorkommende Bezeichnungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

FGO	Familiengartenordnung
FGV	Familiengärtnerverein
FGK	Freizeitgartenkommission
STG	Stadtgärtnerei, Abteilung Freizeitgärten,
BVD	Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt
ZV	Zentralverband der Familiengärtnervereine Basel

1. Organisation und Pacht
1.1. Freizeitgartenkommission 6
1.2. Stadtgärtnerei 6
1.3. Freizeitgartenvereine 6
1.4. Zentralverband der Familiengärtnervereine 7
1.5. Pachtvertrag 7
1.6. Schätzung und Entschädigung 9
1.7. Gartentausch 9

2. Gartenpflege und Bepflanzung
2.1. Biologischer Gartenbau 10
2.2. Kompost 10
2.3. Düngung 10
2.4. Wildkräuter 10
2.5. Pflanzenschutz und Schädlingsregulierung 11
2.6. Bepflanzung 11
2.7. Gehölzpflege 12

3. Bauten und Einrichtungen
3.1. Baubewilligung 13
3.2. Bauvorschriften 13
3.3. Gartenhaus 13
3.4. Zusatzeinrichtungen 15
3.5. Gewächs-/Treibhaus 18
3.6. Wasserversorgung 19
3.6.1. Wasserleitungen 19
3.7. Sonstige Einrichtungen 20

4. Sonstiges
4.1. Arealnutzung 22
4.2. Arealeinrichtungen 24
4.3. Sonstige Bestimmungen 24

5. Sonderbestimmungen
5.1. Kanton Basel-Stadt 26
5.2. Pflanzenpflegemittel 27
5.3. Kanton Basel-Landschaft 27
5.4. Frankreich 29

6. Kleintierhaltung
6.1. Kleintiergarten 30
6.2. Züchtervereinigungen 30
6.3. Bauten 30
6.5. Weitere Vorschriften 32
6.6. Schlussbestimmung 32

Anhang
Abbildungen von Haustypen und Vordächern 34

1. Organisation und Pacht

1.1. Freizeitgartenkommission

Die massgebende Aufsichtsinstanz für die Basler Freizeitgärten ist die vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt geschaffene FGK. Zusammensetzung und Funktion der FGK sind durch das Gesetz über Freizeitgärten vom 19. Dezember 2012 geregelt. Der FGK gehören 7 Mitglieder an, welche vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gewählt werden. Sie ist dem Bau- und Verkehrsdepartement zugeordnet und wird von dessen Vorsteher oder Vorsteherin präsidiert. Sofern nicht übergeordnetes Recht von Bund, Kantonen und Gemeinden (z.B. Grundwasserschutzgesetz, kommunale Bauvorschriften) vorgeht, erlässt die FGK sämtliche Vorschriften zum Betrieb der Gärten, bewilligt Bau- und Sanierungskredite und amtiert als Einspracheinstanz in Kündigungsfällen.

1.2. Stadtgärtnerei

Die STG ist mit der Verwaltung der Freizeitgärten beauftragt. Zu deren Aufgaben gehören: Verpachtung der Gartenparzellen, Behandlung von Kündigungen, Einzug des Pachtzinses, Kontrolle der Einhaltung der FGO und daraus resultierende, allfällige Sanktionen. Sie ist Vollzugsbehörde für Beschlüsse der FGK.

1.3. Freizeitgartenvereine

1.3.1. Mitgliedschaft

Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrags (Ziffer 1.5.1) wird der Pächter automatisch Mitglied des für das betreffende Areal zuständigen FGV. Die Vereine dienen der Bewältigung von Aufgaben, welche von den einzelnen Personen nicht allein erledigt werden können. Um dem FGV die Erfüllung der Aufgaben zu ermöglichen, ist er berechtigt, von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge zu erheben. Diese sind von der Generalversammlung zu beschliessen, die Höhe wird von der FGK genehmigt.

1.3.2. Vereinsvorstände

Sie stehen den Pächtern für Auskünfte im Zusammenhang mit der Gartenordnung, den Bauvorschriften und der Gartengestaltung zur Verfügung. Sie werden in ihren Bemühungen von der STG unterstützt.

Sie sind dafür verantwortlich, dass den in der Gartenordnung, dem Pachtvertrag, den Statuten und Anordnungen des Vereins enthaltenen Regeln nachgelebt wird. Verstösse müssen sie nach erfolgloser Mahnung der STG melden. Ausser den Angestellten der STG dürfen auch die Vorstandsmitglieder in Ausübung ihrer Kontrollpflicht die Gärten jederzeit betreten. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

1.3.3. Unterhalt der Arealeinrichtungen

Es ist Aufgabe des Vereins für den Unterhalt der Arealeinrichtungen zu sorgen und der Vorstand ist berechtigt, alle Mitglieder für Unterhaltsarbeiten (z.B. Erstellung und Unterhalt von Wegen, Einfriedungen, Wasserleitungen, Grünrabatten, WC Reinigungen usw.) aufzubieten.

1.4. Zentralverband der Familiengärtnervereine

Die FGV müssen dem Zentralverband (ZV) angeschlossen sein. Bei Vereinen, die den Beitritt verweigern, oder die aus dem ZV austreten, werden Kürzungen der Zuschüsse an Sanierungen vorgenommen. Ausserdem kann die FGK in solchen Fällen eine Erhöhung der Pachtzinse für die dem betreffenden FGV angeschlossenen Pächtern beschliessen.
Zwischen dem ZV und der STG besteht eine enge Zusammenarbeit, insbesondere für die Durchsetzung der Bestimmungen dieser FGO.

Der ZV organisiert Einführungskurse für Neupächter, welche obligatorisch vor Pachtantritt zu besuchen sind.

1.5. Pachtvertrag

1.5.1. Abschluss

Die Gartenpacht wird nach erfolgter Überweisung des von der STG geschätzten Inventarwertes an den Vorpächter mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Pachtvertrags rechtsgültig.
Interessenten, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, haben bei der Vergabe eines Gartens Priorität.

1.5.2. Auflösung

<u>Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter:</u>
Diese erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit der Unterzeichnung eines Kündigungsformulars, welches bei der STG erhältlich ist, oder durch eine Kündigung per eingeschriebenem Brief an die Verpächterin.

<u>Kündigung des Pachtvertrages durch die STG:</u>
Die Kündigung durch die Verpächterin erfolgt bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen gegen die FGO oder den Pachtvertrag, sowie bei einer Kündigung der Pachtverträge durch den Landeigentümer. Kündigungsgründe sind in den Ziffern 1.5.3 und 1.5.4 aufgeführt.

Bevor eine Kündigung ausgesprochen wird, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Zur Behebung einer Beanstandung wird eine angemessene Frist eingeräumt. Für eine eventuell notwendige zweite schriftliche Aufforderung, wird eine Verwaltungsgebühr in

Höhe von CHF 75.– erhoben. Wird auch der zweiten Mahnung nicht entsprochen, so kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Bei Wegzug aus dem Kanton Basel-Stadt wird der Pachtvertrag von der STG mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt, oder mit verkürzter Kündigungsfrist, sofern die Pächterfamilie in eine Gemeinde zieht, auf deren Boden die STG keine Gartenareale unterhält. Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung des Pachtvertrags.

1.5.3. Kündigungsgründe

Die Kündigung durch die Verpächterin erfolgt bei Verstössen gegen diese Vorschriften oder den Pachtvertrag und nach ergebnisloser Mahnung, insbesondere bei:

- Erstellen unvorschriftsgemässer Gartenhäuser und Einrichtungen
- Weigerung, an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen oder dafür Ersatz zu leisten
- Ungebührlichem Benehmen gegenüber den Aufsichtorganen
- Unverträglichkeit mit der Nachbarschaft
- Verstoss gegen die Vereinsstatuten
- Verbrennen von Abfällen und unkorrektes Entsorgen von Gartenabfällen
- Wenn der Pachtvertrag zwischen der STG und dem Landeigentümer aufgelöst wird oder wenn die STG ihr Nutzungsrecht über das Land verliert
- Wenn die Nutzung der Parzelle als Freizeitgartenareal durch Gesetz, Nutzungsplan oder Urteil verboten wird
- Wenn die Aufrechterhaltung des Pachtvertrages aus anderen als den oben genannten Gründen entweder für die STG, den FGV oder die anderen Pächter nicht mehr zumutbar ist.

1.5.4. Fristlose Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung (Inventarwert, Pachtzins) erfolgt durch die STG bei:

- Verstoss gegen die in Ziffer 4.1.1 beschriebenen Pachtbedingungen
- Tätlichkeiten sowie nachgewiesene Vergehen und strafbare Handlungen (wie z.B. Diebstahl, Sachbeschädigungen usw.)
- Nichtbefolgen von Anordnungen der Aufsichtsorgane
- Verwahrlosung oder Verunkrautung des Gartens und allgemeine Unordnung
- Nichterfüllen von finanziellen Verpflichtungen (Pachtzins, Beiträge an FGV)

Gegen eine Verfügung der STG kann an die Kommission für Freizeitgärten, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen.

1.6. Schätzung und Entschädigung

Nach der Kündigung wird der auf der Parzelle befindliche Inventarwert geschätzt. Die Gebühr für die Wertermittlung des Inventars und die Kosten für den Kurs über biologischen Gartenbau werden bereits bei Abschluss des Pachtvertrags in Rechnung gestellt.

Es werden dem abtretenden Pächter gemäss Schätzungsreglement der FGK nur die korrekten Bauten, Einrichtungen und Bepflanzungen vergütet, jedoch nicht zum Beispiel Keller, Gewächshäuser, Solaranlagen und Ziergehölze. Die Kosten für die Korrektur unerlaubter Einrichtungen, sowie für die Instandstellung der Parzelle, die auf mangelhafte Pflege oder Nutzung zurückzuführen sind, werden dem abtretenden Pächter von Inventarwert abgezogen. Dasselbe gilt auch für eventuell ausstehende Pachtzinse und Vereinsbeiträge. Übersteigen die allfälligen Instandstellungsbeträge den Inventarwert, so wird dem Pächter die betreffende Summe in Rechnung gestellt.
Bei Überinvestitionen kann vom bisherigen Pächter ein Rückbau auf einen vernünftigen und vom Umfang her üblichen Ausbaustandard verlangt werden. Der nachfolgende Pächter ist nicht verpflichtet, irgendwelches Mobiliar oder Inventar vom Vorgänger zu übernehmen. Ist der Neupächter an der Übernahme von Einrichtungen oder einzelner Gegenstände nicht interessiert, so ist der abtretende Pächter verpflichtet, die betreffenden Sachen fristgemäss und ohne Entschädigung zu entfernen.

1.7. Gartentausch

Einem Gartenwechsel oder Gartentausch kann nur in Ausnahmefällen zugestimmt werden, wenn wirklich zwingende Gründe vorliegen. Der Entscheid liegt bei der FGK.

2. Gartenpflege und Bepflanzung

2.1. Biologischer Gartenbau

Die Bewirtschaftung der Gartenparzelle hat gemäss Grossratsbeschluss zur Verpachtung von Freizeitgärten vom 16.11.1994 naturnah und nach biologischen Grundsätzen zu erfolgen. Demnach achtet der Pächter darauf, die natürlichen Ressourcen zu erhalten und dass Boden, Wasser und die Luft nicht verunreinigt werden.

Er legt Wert auf ein ausgewogenes ökologisches Gleichgewicht. Dies erfolgt insbesondere durch:

- richtige Pflege des Bodens
- gezielte Förderung von Nützlingen
- umweltschonende Pflanzenbehandlung
- geeignete Mischkulturen und Fruchtfolge (Standortwechsel)
- sorgfältige, fachgerechte Kompostierung

Der Garten darf nicht sich selbst überlassen und zum unkontrollierten Naturgarten werden. Die Parzelle ist ordnungsgemäss zu pflegen und zu benutzen.

2.2. Kompost

Die Pächter sind verpflichtet, organische Reststoffe aus dem Garten und aus der Küche fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist auf der aktiven Bodenschicht anzulegen. Aus Rücksicht auf die Nachbarn ist ein genügender Abstand von deren Gartenhaus und Sitzplatz einzuhalten: Der Mindestgrenzabstand beträgt 50 cm. Bei Schwierigkeiten ist die Kompostberatung der STG oder ein Arealberater des FGV zu Rate zu ziehen.

2.3. Düngung

Zuviel Dünger bringt nicht mehr Ertrag, sondern gefährdet den Boden, das Trinkwasser und den Menschen selbst. Es dürfen nur Kompost, pflanzliche Hilfsstoffe und organische Düngemittel in der vom Hersteller empfohlenen Dosierung verwendet werden. Die Ausbringung von Stallmist ist auf 1 – 2 Schaufeln pro Quadratmeter begrenzt.

Auf den Einsatz von Torf ist zu verzichten (bei Bedarf Torfersatz verwenden).

2.4. Wildkräuter

Wildkräuter dürfen die Nutzpflanzen nicht überwuchern und zur

Hauptkultur werden. Die Nachbargärten dürfen nicht übermässig durch Samenflug oder wuchernde, aggressive Wildkräuter belastet werden. Die Wildkrautregulierung muss mechanisch erfolgen.

Bei masslosem Auftreten von Wildkräutern können die Aufsichtsorgane einschreiten.

Verbot:
Die Anwendung chemischer Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) ist untersagt.

2.5. Pflanzenschutz und Schädlingsregulierung

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Bedarf sind ausschliesslich natürliche, nützlingsschonende Produkte gemäss der Positivliste (Seite 44–45) der Broschüre «Freizeitgärten naturnah gepflegt» des Schweizer Familiengärtner-Verbands einzusetzen. Die auf dem Markt erhältlichen Mittel können sich ändern. Die jeweils aktuelle Liste mit den zulässigen Präparaten ist bei der STG oder in den Materialdepots der FGV einzusehen.

Der Pächter ist zur Eindämmung von Massenschädlingen (z.B. San-José-Schildlaus, Kartoffelkäfer) und Bekämpfung von epidemieartigen Pflanzenkrankheiten (z.B. Monilia, Kraut- und Braunfäule an Tomaten) verpflichtet.
Bei aussergewöhnlich hohem Auftreten von Massenschädlingen oder bei epidemischen Pflanzenkrankheiten ist der Rat der STG einzuholen, um weitergehende Massnahmen treffen zu können. Das Auftreten von Feuerbrand ist umgehend der STG zu melden. Die Aufsichtsorgane können die Beseitigung kranker Pflanzen oder befallener Kulturen anordnen.

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.1/Absatz 2: Mechanische und biotechnische Massnahmen.

2.6. Bepflanzung

Der Garten ist so zu bepflanzen und zu unterhalten, dass er jederzeit gepflegt aussieht. Nutz- und Zieranteil, sowie Erholungsraum sollen sich sinnvoll ergänzen. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Minimalabstände von der Gartengrenze zu beachten (Ziffern: 2.6 ff). Bei Pflanzen, die in Containerkübeln stehen, können die vorgeschriebenen Grenzabstände im Einvernehmen mit dem Nachbarn unterschritten werden. Sie sind bei Bedarf zurückzuschneiden.

Bei Parzellen, die am Arealrand liegen, können die für Pflanzen vorgeschriebenen Grenzabstände mit Bewilligung des Vereinsvorstands unterschritten werden.

Verbot:
Grosskronige Hochstammbäume, Wald- oder Nadelbäume, Gitterrost übertragende Wacholder (Juniperus) und feuerbrandanfällige Zierpflanzen sind nicht gestattet. Auskunft über erlaubte und nicht gestattete Gehölze erteilt die STG oder die zuständige Gemeindebehörde.

2.6.1. Beerensträucher / Kletterpflanzen

Beim Pflanzen von Johannis-, Stachel-, Brombeeren, Himbeeren, bei Reben und Kletterrosen ist ein Pflanzabstand von wenigstens 1,00 m zur Gartengrenze einzuhalten. Rankgerüste: Ziffer 3.4.6.

2.6.2. Obstgehölze

In einem Garten mit einer Grösse von 2 Aren sind höchstens drei kleinkronige Obstbäume (Pfirsich, Zwetschge, Pflaume, Aprikose, Weichselkirsche, Apfel, Birne) mit einer Stammhöhe bis zu 1,20 m zulässig. Bei grösseren Gärten erhöht sich die Stückzahl um je einen Baum pro Are. Alle Obst- und Spalierbäume dürfen nicht näher als 2,00 m an die Gartengrenze gepflanzt werden. Für Spaliergehölze am Arealweg gilt ein minimaler Abstand von 1,00 m.

2.6.3. Ziergehölze

Alle Ziergehölze inkl. Heckenpflanzen innerhalb eines Gartens dürfen nicht höher wachsen als ihr Pflanzabstand zur Grenze hin beträgt. Beeinträchtigen Gehölze den Nachbargarten durch Schattenwurf usw., so kann der Rückschnitt oder die Beseitigung angeordnet werden. Es sollen möglichst einheimische Arten gepflanzt werden.

2.6.4. Schnitthecken

Schnitthecken dürfen eine Maximalhöhe von 2,00 m in keinem Fall überschreiten. Sofern keine andern Kulturen beeinträchtigt werden, kann der Grenzabstand z.B. zwischen zwei Sitzplätzen im Einvernehmen beider Nachbarn unterschritten werden. In diesem Fall ist die Sonderregelung schriftlich festzuhalten. Bei einem Pachtwechsel hat der Neupächter 60 Tage Zeit, sich zu entscheiden, ob er diese Regelung übernehmen will. Andernfalls muss die Bepflanzung vom Besitzer auf den normalen Grenzabstand zurückgesetzt oder entfernt werden.

Längs von Arealwegen dürfen Schnitthecken mit einer Höchsthöhe von 1,00 m und einem Grenzabstand von 50 cm gepflanzt werden. Sie dürfen nicht in den Weg hineinragen.

2.6.5. Lebhäge (Arealgrenze)

Damit am Arealrand stehende Schnitthecken problemlos gepflegt werden können, ist entlang dieser Hecken ein freier Streifen von wenigstens 50 cm Breite einzuhalten.

2.7. Gehölzpflege

Bei begründeten Beschwerden von Gartennachbarn kann der Rückschnitt oder die Beseitigung zu hoch gewachsener oder zu nah an der Grenze stehender Gehölze verlangt werden.

3. Bauten und Einrichtungen

3.1. Baubewilligung

Um Fehldispositionen zu vermeiden, ist der Gartenpächter verpflichtet, vor Beginn aller Bau- und Umgestaltungsmassnahmen, Geländeanschüttungen oder Abgrabungen dem Vereinsvorstand vom jeweiligen Vorhaben Kenntnis zu geben und dessen schriftliche Einwilligung einzuholen. Eine Kopie dieser Bewilligung ist bei Bedarf der STG oder dem ZV zuzustellen. Ohne schriftliche Bewilligung vorgenommene Änderungen oder Bauten müssen auf Anordnung hin umgehend wieder entfernt werden.

3.2. Bauvorschriften

Bau- und Einrichtungsobjekte, die nachfolgend nicht ausdrücklich erwähnt sind, gelten nicht automatisch als zugelassen, sondern sie müssen grundsätzlich vom Vereinsvorstand genehmigt werden. Dieser klärt den Sachverhalt vor der Erteilung der Bewilligung mit dem ZV und der STG ab.

Falls nicht anders vorgeschrieben ist für Bauten und Einrichtungen jeglicher Art bis zur Gartengrenze ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Das Betonieren ist gestattet für:
- Keller und Fundamentplatten für das Gartenhaus (Ziffer: 3.3.3)
- Unterirdische Geräte- und Werkzeugtruhe (Ziffer: 3.4.3)

Verbot:
Das Betonieren und Ausbessern von bestehenden Gartenwegen und Sitzplätzen aus Ortbeton ist verboten. Stattdessen sind mobile Trittplatten zu verwenden.

3.3. Gartenhaus

Pro Gartenparzelle ist nur ein Gartenhaus zulässig. Die Platzierung und der Bau des Hauses hat gemäss Vorschriften und Arealplan zu erfolgen.

Folgende Haustypen sind erwünscht:
- Chalethaus (ohne Vordach), Anhang A1, Seite 32
- Chalethaus mit integriertem Vorbau, Anhang A2, Seite 33
- Pultdachhaus (Dachgefälle max 20 %), Anhang A3, Seite 34
- Langhaus, Anhang A4, Seite 35

Für Sonderbau-Formen und bei Abweichung vom Arealplan bei der Aufstellung des Hauses muss die schriftliche Bewilligung von der STG eingeholt werden.

Verbot:
Die Überdachung zwischen zwei oder mehreren Häusern ist untersagt. Separate Toilettenhäuschen sind in der Gartenparzelle unzulässig. Anbauten jeglicher Art ausser den Zusatzeinrichtungen (Ziffer: 3.4) sind unstatthaft.

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.3.1 Gemeinde Allschwil
5.3.3 Gemeinde Birsfelden

3.3.1. Grösse

Die höchstzulässigen Masse des Gartenhauses betragen beim:

Chalethaus und Langhaus:
Länge: 3,50 m
Breite: 2,50 m (= 8,75 m^2)
Höhe: 2,80 m, inkl. Fundament ab höchster Terrainhöhe an der Bergseite
Dachvorsprung: 60 cm (auf allen Seiten)
Dachfirst: Verlauf in der Längsseite des Gartens
Vordach-Anbau: Ziffer 3.4.1

Chalethaus mit integriertem Vorbau:
Länge: 3,00 m
Breite: 2,50 m (= 7,50 m^2)
Höhe: 2,80 m, inkl. Fundament ab höchster Terrainhöhe an der Bergseite
Dachvorsprung: 60 cm (auf allen Seiten)
Vordach: Zusatzdach ist nicht gestattet

Ausnahme:
Bei manchen im Handel erhältlichen Chalet-Häusern mit integriertem Vorbau darf die Gesamtfläche von 15 m^2 nicht überschritten werden. Ein längeres Giebelvordach als 2,50 m ist nicht gestattet.

Pultdachhaus:
Länge: 3,50 m
Breite: 2,50 m (= 8,75 m^2)
Höhe: 2,80 m, inkl. Fundament ab höchster Terrainhöhe an der Bergseite
Dachvorsprung: Hausvorderwand 1,00 m, übrige drei Seiten 60 cm
Traufseite: an der hinteren, schmalen Gartenseite
Vordach-Anbau: Ziffer 3.4.1

Sind seitliche Abstützungen am vorderen Dachüberstand notwendig, müssen diese als Schrägstreben ausgebildet und an der Hausvorderwand verankert werden.

Ausnahme:
Wochenendgarten:
Alle Haustypen
Länge: 4,00 m
Breite: 3,50 m (= 14 m^2)
Höhe: 2,90 m

Chalet-Haus mit integriertem Vorbau: max. 20 m^2.

3.3.2. Material

Als Baustoff für den Aufbau des Hauses ist Holz zu verwenden. Der Anstrich soll mit umweltverträglichen Imprägnierungsmitteln oder Farbstoffen erfolgen. Für die Bedachung sind Ziegel, asbestfreies Welleternit (braun) und Dachpappe zugelassen. Das Fundament für das Gartenhaus darf betoniert werden.

Verbot:
Nicht zulässig sind aufgemauerte oder betonierte Gebäude, Blechdächer, Blechverkleidungen oder im Handel angebotene Gartenhäuser aus Stahlblech.

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.3.4 Gemeinde Muttenz

3.3.3. Keller

Der Bau eines Kellers aus festem Mauerwerk oder Beton unter oder direkt neben dem Haus wird toleriert.

Als höchst zulässige Grösse gilt:
Tiefe: 2,50 m ab durchschnittlicher Terrainhöhe
Länge: 3,50 m
Breite: 2,50 m

Bei Auflösung der Gartenpacht werden Kellerbauten nicht in die amtliche Schätzung einbezogen und es besteht keinerlei Anspruch auf eine Vergütung.
Im Auftrag der STG erstellte Fundamentplatten dürfen nicht unterkellert werden. Durch Widerhandlung entstehende Schäden gehen vollständig zu Lasten des Verursachers. Wenn hier Kellerbauten gewünscht werden, sind sie neben dem Gartenhaus zu erstellen. Es ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten. Die Stützmauer des Kellerabgangs darf direkt an der Gartengrenze liegen, sofern Einrichtungen auf der Nachbarparzelle davon unberührt bleiben. Der Abgang ist durch ein Geländer zu sichern.

Ausnahme:
Wochenendgarten
Länge: 4,00 m
Breite: 3,50 m

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.1/Absatz 5 Basel-Stadt Grundwasserschutzzone
5.3.1 Gemeinde Allschwil
5.3.3 Gemeinde Birsfelden
5.3.4 Gemeinde Muttenz

3.3.4. Innenausstattung

Die innere Einteilung des Hauses ist jedem Pächter freigestellt. Wo eine Ofenheizung oder eine Kochgelegenheit eingerichtet wird, ist deren Umgebung feuersicher zu verschalen. Beheizbare Gartenhäuser sind fachgerecht zu isolieren. Die Haftung für die Betriebssicherheit von Heizungen und Kochgelegenheiten liegt beim Pächter.

3.4. Zusatzeinrichtungen

Die zugelassenen Einrichtungen sind unmittelbar an das Gartenhaus anzubauen. Für alle ist bis zur Gartengrenze ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Andere als die nachfolgend aufgeführten Objekte sind nicht gestattet.

3.4.1. Vordach (Pergola)

Pro Garten ist ein direkt ans Gartenhaus angebautes Vordach mit oder ohne Bedachung erlaubt. Dieses ist vorne oder an der Seite anzubringen und die Dachausbildung muss waagrecht sein. Giebelartige Formen sind verboten. Als Bedachungsmaterial kann auch Stahlblech (trapezförmig) verwendet werden. Die Farbauswahl muss sich ins Landschaftsbild einfügen.
Zur Entwässerung darf allenfalls ein leichtes Gefälle vom Haus weg erfolgen. Die Konstruktion muss statisch und ästhetisch einwandfrei ausgeführt sein.

Die Grundfläche des Vordaches darf folgende Masse nicht überschreiten (gemessen von der Hauswand bis zur Aussenkante der Stützpfosten):

Freizeitgarten:
Höhe: 2,30 m
Gesamtfläche: 10,50 m², Anhang A5, Seite 36

Wochenendgarten:
Höhe: 2,50 m
Gesamtfläche: 14,00 m², Anhang A6, Seite 36

Dachvorsprung: 60 cm (auf den 3 Aussenseiten)
Auf zwei Seiten sind höchstens 1,00 m hohe Wind- und Wetterverkleidung aus Holz zulässig. Die Stützen dürfen jeweils nur aus einem Stützbalken bestehen. Auf der Wetterseite ist die zusätzliche Anbringung eines Holzflechtzauns erlaubt.

Höchstmasse:
Höhe: 1,80 m
Breite: 2,00 m

Ausnahme:
Ziffer 3.3.1: Chalethaus mit integriertem Vorbau

Verbot:
Seitliche Verkleidungen z.B. mit Glas, Plexiglas, Plastik usw. sind nicht erlaubt. Alte hässlich aussehende Verkleidungen sind auf Verlangen des Vereinsvorstands oder STG sofort zu entfernen.
Der gedeckte Sitzplatz unter dem Vordach darf nicht als Lagerplatz für Gartenbedarfsartikel und Anderes verwendet werden. Bei Verstoss gegen diese Bestimmung kann der Garten entzogen werden, ohne dass dem übrigen Gartenzustand Beachtung geschenkt werden muss.

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.3.2 Gemeinde Binningen
5.3.3 Gemeinde Birsfelden
5.3.4 Gemeinde Muttenz

3.4.2. Werkzeugschrank

An der Aussenseite der Hausrückwand darf ein Werkzeugschrank aus neuem oder neuwertigem Holz angefügt werden, dessen Farbton demjenigen der Hausfassade anzupassen ist. In denjenigen Arealen, wo die Gartenhäuser direkt hintereinander stehen, kann der Schrank auch seitlich montiert werden.

Die zulässigen Höchstmasse sind:
Breite: 1,50 m
Tiefe: 45 cm
Höhe: bis unter Dachvorsprung.

3.4.3. Gerätetruhe

Die Truhe ist direkt an das Gartenhaus anzubauen.

Die zulässigen Höchstmasse sind:
Länge: 2,00 m
Breite: 80 cm
Höhe: 80 cm ab Terrain, oder

Länge: 3,50 m
Breite: 60 cm
Höhe: 50 cm ab Terrain

Gerätetruhen dürfen in den angegebenen Längen- und Breitenmassen unterirdisch erweitert werden bis auf eine Tiefe von 1,50 m ab durchschnittlicher Terrainhöhe.
Der oberirdische Teil der Gerätetruhe muss aus neuwertigem Holz angefertigt werden. Für den unterirdischen Teil ist festes Mauerwerk oder Beton zulässig. Die in Baumärkten angebotenen Gerätetruhen aus Kunststoff werden bewilligt, sofern sie die Höchstmasse nicht überschreiten.

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.1/Absatz 5 Basel-Stadt

3.4.4. Truhe für Gasflasche

Zur Aufbewahrung einer Gasflasche kann ein Kasten in den Massen 50 x 60 x 45 cm an der Aussenwand des Hauses angebracht werden. Aus Sicherheitsgründen darf die Gasflasche weder im Gartenhaus, noch im Keller gelagert und angeschlossen werden.

3.4.5. Gartengestell

Zur Unterbringung langer Hilfsmittel wie Leitern, Bohnenstangen usw. sind separate Gartengestelle in folgenden Höchstmassen zugelassen:

Länge: 4,00 m
Breite: 60 cm
Höhe: 60 cm ab Terrain

Das Gestell darf mit festem Material überdeckt, jedoch nicht mit Wänden umgeben werden.

3.4.6. Rankgerüste

Rankgerüste für Brombeeren, Himbeeren, Reben, Kletterrosen und andere Kletterpflanzen müssen einen Grenzabstand von wenigstens 1,00 m aufweisen.

Höchstmasse:
Höhe: 2,00 m
Länge: 5,00 m

Pro Garten sind maximal 5 Rankgerüste erlaubt.

3.5. Gewächs-/Treibhaus

Gewächs- und Treibhäuser dienen zur Anzucht von Pflanzen und dürfen zu keiner Jahreszeit als Lagerraum für Gartenartikel, Werkzeuge usw. zweckentfremdet werden.

3.5.1. Gewächshaus massiver Bauart

Ein Gewächshaus gilt als massiv, wenn es über ein festes Fundament verfügt und wenn ein entsprechendes Klima aufgebaut werden kann. Vor Baubeginn muss bei der STG die schriftliche Baubewilligung eingeholt werden. Die Bewilligung wird nur für im Fachhandel erhältliche Treibhäuser erteilt. Eigenbauten werden nicht bewilligt.

Die erlaubten Höchstmasse sind:
Grundfläche: 10,00 m^2
Höhe: 2,20 m
Fundament: 10 cm über Terrain
Material: Glas, Stegdoppelplatten mit Aluminium-Rahmen

Bei Aufgabe des Gartens wird das Gewächshaus nicht in die amtliche Schätzung mit einbezogen und der abtretende Pächter hat keinerlei Anspruch auf eine Vergütung.

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.3.4 Gemeinde Birsfelden

3.5.2. Treibhaus provisorischer Bauart

Es sind nur die im Handel erhältlichen Treib-/Tomatenhäuser mit folgenden Höchstmassen zugelassen:

Länge 3,50 m, Breite 1,50 m, Höhe 2,20m
Grenzabstand: mindestens 1,00 m

Anzahl pro Parzelle: 2 Stück

Die Rahmen dürfen über den Winter stehen gelassen werden. Ab März bis spätestens Mitte November sind Abdeckfolien gestattet. Über die Winterzeit sind die Abdeckfolien zu entfernen. Schadhafte Folien sind zu ersetzen.

Ausnahme:
Provisorische Treibhäuser, die nicht im Fachhandel gekauft wurden, können toleriert werden, wenn sie aus neuwertigem Material fachmännisch und ästhetisch einwandfrei aufgebaut sind. Sie müssen die oben aufgeführten Masse und die Konstruktion der im Handel erhältlichen Treibhäuser aufweisen.

Verbot:
Sonstige Eigenbauten sind nicht zugelassen.

3.5.3. Treibbeete/Folien

Kunststofffolien dürfen im Garten nur sparsam eingesetzt werden. Schadhafte oder unansehnliche Folien sind sofort zu ersetzen. Mulchfolien und Folientunnel sind ganzjährig erlaubt. Bei einer maximalen Überdeckung der Parzelle von 10 m^2 gelten für Folientunnels und Treibbeete die Höchstmasse von:

Länge: beliebig
Breite: 1,20 m
Höhe: 60 cm

Verbot:
Der Gebrauch von Folien-Deckmaterial für andere Zwecke ist nicht gestattet.

3.5.4. Hagelschutznetze

Die mit Hagelschutznetzen überdeckte Fläche darf 6 m^2 nicht übersteigen. Die Netze dürfen nur in den Monaten Mai bis und mit September verwendet werden.

3.6. Wasserversorgung

Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Für die Bewässerung der Kulturen wird dringend empfohlen, Regenwasser anstelle von Leitungswasser zu sammeln und zu verwenden.

Verbot:
Die Verwendung von Rasensprengern, das Legen von Schläuchen und deren Befestigung an festen Halterungen zur Bewässerung von Kulturen ist untersagt. Sickergruben sind nicht erlaubt.

3.6.1. Wasserleitungen

Der Unterhalt der Hauptwasserleitung im Areal ist Sache des Vereinsvorstands (Wasserchef).
Die Wasserleitungen innerhalb des Gartens gehören dem jeweiligen Pächter. Er ist für den Zustand, die fachgerechte Montage, aber auch für allfällig auftretende Schäden verantwortlich und für hieraus eventuell resultierende Wasserverluste haftbar. Es dürfen nur verzinkte Eisenleitungen oder dem Zweck entsprechende PE-Leitungen verwendet werden.
Pro Garten sind maximal 5 Zapfstellen gestattet.

3.6.2. Brunnentrog

Pro Garten ist ein Brunnentrog mit einem Fassungsvermögen von höchstens 600 Litern zugelassen. Für das Sammeln von Regenwasser werden Fässer mit der Mindestgrösse von 200 Litern empfohlen. Der Brunnenauslauf muss oberirdisch erfolgen.

Verbot:
Ziffer 3.6: Sickergruben

3.6.3. Wasch-Einrichtung

Das Geschirrspülbecken muss innerhalb des Gartens unauffällig aufgestellt werden (nicht an der Gartengrenze). Es ist mit Holz zu verkleiden, mit Gehölzen zu umpflanzen und diskret anzustreichen. Der Lavaboablauf darf nur oberirdisch installiert werden. Regenwasser darf nur über die intakte Oberbodenschicht versickern. Das Abwaschwasser ist in Behältern aufzufangen und über die WC-Anlage zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen.

Verbot:
Ziffer 3.6: Sickergruben

3.6.4. Gartenteich

Je Garten kann ein Seerosenbassin oder ein Gartenteich mit einem Grenzabstand von mindestens 1,00 m und mit folgenden Höchstmassen eingerichtet werden:

Oberfläche: 6,00 m^2
Tiefe: 80 cm

Für derartige Feuchtbiotope sind zur Abdichtung des Untergrundes Folien zu verwenden. Undichte Folien sind umgehend entweder nachhaltig zu flicken oder zu ersetzen. Gartenteiche sind für Kinder mit geeigneten Massnahmen zu sichern. Für Unfälle jeder Art, die aus einer solchen Einrichtung entstehen können, ist der Pächter im vollen Umfang selber verantwortlich. STG und FGV lehnen jede Haftung ab.

Ein Kinder-Planschbecken mit einem Volumen von bis zu 0,7 m^3 (Durchmesser 1,50 m, Höhe 40 cm) ist gestattet.

Verbot:
Die oben aufgeführten Einrichtungen dürfen nicht betoniert und auch nicht mit dauernd fliessendem Wasser versorgt werden.

3.7. Sonstige Einrichtungen

3.7.1. Schattenlauben

Eine Schattenlaube ohne Dach darf freistehend errichtet werden. Der Grenzabstand muss mindestens 1,00 m betragen. Im übrigen gelten die gleichen Masse wie beim angebauten Vordach (Ziffer: 3.4.1)..

3.7.2. Zelte und Pavillons

Zelte, Partyzelte und Pavillons sind im Freizeitgarten grundsätzlich nicht erlaubt. Sie können jedoch ausnahmsweise für Gartenfeste für kurze Zeit, höchstens während 3 Tagen aufgestellt werden.

3.7.3. Sichtschutzelemente

Sichtschutzelemente sind aus neuwertigem Material (z.B. Holzflechtzaun) zu errichten mit den Höchstmassen:
Länge: 5,00 m
Höhe: 1,80 m
Grenzabstand: 1,00 m

Alte, hässlich aussehende Elemente müssen entfernt oder ersetzt werden.

Verbot:
Die Verwendung von Plexiglas, Altholz, Spanplatten, Blech usw. ist nicht erlaubt.

3.7.4. Gartengrill und Backofen

Mit folgenden Höchstmassen ist pro Gartenparzelle die Installation erlaubt von einem:
- Gartengrill/Cheminée: Grundfläche: 1,00 m^2
- Back-/Pizzaofen: Grundfläche: 1,50 m^2
  Höhe: max. 2,20 m ab Terrain (inkl. Rauchabzug)

Der Standort muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Häuser und Einrichtungen keine Brandgefahr besteht.

Es darf nur unbehandeltes, trockenes Brennholz oder Holzkohle verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist zu vermeiden.

Verbot:
Ziffer: 4.1.3 Verbrennen von Abfällen aller Art

3.7.5. Elektrogeräte und Generatoren

Generatoren dürfen zum Betrieb elektrischer Geräte zur Arbeitserleichterung, nicht aber für die Stromerzeugung zum Kochen, Heizen, Kühlen, Beleuchten usw. verwendet werden. Es sind nur Generatoren erlaubt, die nicht lauter sind als 73 dB(A).

Ruhezeiten:
Ziffer: 4.1.4

3.7.6. Solaranlagen

Die Montage und der Betrieb von Solaranlagen ist in den meisten Gartenarealen erlaubt. Auskunft erteilt der Vereinsvorstand.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:
Die Gesamtfläche ist auf 2,00 m^2 begrenzt. Die Solaranlage ist möglichst unauffällig auf dem Gartenhausdach zu befestigen. Die Gesamtleistung ist begrenzt auf 240 Watt, die maximale Betriebsspannung beträgt 24 Volt DC. Wechselrichter sind ausnahmsweise und unter Beachtung der Ruhezeiten zum Betrieb von Hobel, Bohrmaschine usw. im Zusammenhang mit Reparaturen an Garteneinrichtungen gestattet.

Für die Sicherheit und den Betrieb ist jeder Pächter in vollem Umfang verantwortlich und bei eventuellen Schäden haftbar. Der Abschluss einer einschlägigen Versicherung ist angeraten.

Solaranlagen werden nicht in die amtliche Schätzung mit einbezogen.

Sonderbestimmung:
Ziffer: 5.1/Absatz 1 Basel-Stadt
Areale Erlensträsschen und Spitalmatten/Habermatten
Batterien müssen auslaufsicher sein

Ziffer: 5.3.4 Gemeinde Muttenz
Gesamtfläche der Solarmodule: 1,00 m^2

3.7.7. Antennen

Verbot:
Die Montage von Richt- und Aussenantennen für Funk und Fernsehen ist in den Freizeitgärten verboten.

Ausnahme:
Wochenendgärten:
Satellitenantenne: Durchmesser des Parabolspiegels max. 40 cm. Montage diskret an der Hauswand, jedoch nicht auf dem Hausdach.

3.7.8 Spielgeräte

Die Funktionstauglichkeit, sowie die Sicherheit muss gewährleistet sein. Fitness- und Outdoor Einrichtungen (z.B. Trampoline) müssen sturmsicher verankert und befestigt sein. Trampoline und mobile Planschbecken sind von Mitte November bis März abzuräumen (gemäss Weisung STG vom 5. Juni 2015)

4. Sonstiges

4.1. Arealnutzung

Gesundheitsgefährdende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Staub, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen oder Lärm sind, wo immer möglich, zu vermeiden.

Im Garten darf nur Material gelagert werden, das in unmittelbarer Zukunft für Bauten oder für die Gartengestaltung gebraucht wird. Das Lagern von Altmaterial und Unrat ist verboten. Der FGV behält sich das Recht zur Abfuhr solchen Materials nach vorausgegangener Mahnung auf Kosten des betreffenden Pächters vor.

4.1.1. Pachtbedingungen

Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung durch die STG ist nicht gestattet:

- Übertrag oder Abtreten des Gartens oder Abschnitte davon an Drittpersonen zur Bewirtschaftung.
- Gewerbliche Nutzung der Gartenparzelle. Als gewerblich gelten Handlungen, für die ein Entgelt verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann, auch wenn sie nicht gewinnbringend sind.

4.1.2. Fahrzeugverkehr

In allen Arealen gilt ein Fahrverbot für alle Motorfahrzeuge (auch Mofa).

Zulässig sind jedoch Zu- und Abfuhren für schwere Lasten.

Das Velofahren ist im Schritttempo erlaubt. Die auf den Wegen befindlichen Personen haben den absoluten Vortritt, auf sie ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Es gilt das Strassenverkehrsgesetz. Für allfällige Schäden haftet der Benutzer. Der Vereinsvorstand ist befugt, innerhalb der Gartenareale weitere Einschränkungen zu beschliessen.

4.1.3. Feuer

In den Basler Freizeitgarten-Arealen ist das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen, Kunststoffen, beschichtetem und imprägniertem Holz, Kehricht usw. verboten. Grill und Ofen (Ziffer: 3.7.4) dürfen nicht zum Verbrennen von irgendwelchen Abfällen zweckentfremdet werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Feuerstelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fehlbaren bei den zuständigen Behörden angezeigt und es kann zusätzlich der Gartenentzug verfügt werden. Das Ausbringen von Asche in den Gärten ist verboten.

4.1.4. Ruhezeiten

Motorisierte Gartengeräte sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass Nachbarn nicht gestört werden. Die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsmaschinen, Häckslern, Motorsägen, Stromaggregaten usw. ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Samstag: 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
ausser Sonn- und Feiertage.

Von 12 bis 14 Uhr ist jede laute Beschäftigung, auch auf den Spielplätzen, zu unterlassen.

Der Betrieb von motorgetriebenen Geräten ist an Sonn- und Feiertagen ganztags verboten. Für die auf französischem Boden gelegenen Gärten gilt das Verbot zusätzlich auch an den französischen Feiertagen.

Vorbehalten bleiben strengere kommunale und vereinsinterne Vorschriften.

4.1.5. Arealaufenthalt

Um den Aufenthalt in den Gärten für die Pächter und ihren Angehörigen angenehm zu gestalten, sind folgende Regeln unbedingt zu beachten:

- Auf die Nachbarschaft (Nachbargärten, Wohnquartiere) ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen nicht durch laute Unterhaltungen, Radios, Feste usw. belästigt werden und die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.
- Die Ruhezeiten sind zu beachten (Ziffer: 4.1.4).
- Die Arealzugangstore sind immer zu schliessen.
- Kinder unter 10 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- In den Freizeitgärten darf nicht übernachtet werden.

Ausnahme:
Wochenendgarten:
Übernachtungen sind erlaubt.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der jeweiligen Pächter ist es nicht erlaubt, in oder durch andere Gärten zu gehen.

4.1.6. Arealbewachung

Die Bewachung des Gartenareals ist dem FGV übertragen und wird nach seinem Ermessen ausgeführt. Den Anweisungen der Arealwächter ist Folge zu leisten.

4.1.7. Tierhaltung

In den Gärten dürfen weder Hunde noch Katzen gehalten werden.

Hunde die man ins Areal mitbringt, sind während des Aufenthalts, auch auf der eigenen Parzelle, an die Leine zu nehmen. Es dürfen nicht mehr als zwei Hunde gleichzeitig mitgebracht werden. Die Besitzer sind verpflichtet, andauerndes Gebell zu unterbinden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Arealwege, Rabatten, andere Gärten weder verschmutzt noch beschädigt werden.

Die Fütterung von streunenden Katzen ist verboten.

Ausnahme:
Das Halten von Kleintieren (Kaninchen, Hühner, Vögel) ist nur in Kleintierarealen erlaubt (Kapitel 6).

4.2. Arealeinrichtungen

4.2.1. Wege und Böschungen

Die Arealwege sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten stets gangbar zu halten. Ein übermässiger Wildkräuterwuchs auf den Arealwegen ist zu unterbinden. Gartenabfälle, Steine und andere Materialien dürfen weder auf den Wegen noch ausserhalb des Areals deponiert werden.

Böschungen dürfen nicht abgegraben werden. Bei Höhendifferenzen zwischen den einzelnen Gärten oder zwischen Garten und Arealweg ist bei Aufschüttungen oder Abgrabungen ein Grenzabstand von wenigstens 50 cm einzuhalten.

4.2.2. Grenzmarkierungen

Gartennummern und Grenzpfähle dürfen weder entfernt oder versetzt, noch darf etwas an ihnen befestigt werden. Zwischen den einzelnen Gärten kann zur Grenzmarkierung in max. 30 cm Höhe ein Draht gespannt werden, die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Es sind auch Beton- oder Stellplatten als Abgrenzung zulässig. Zäune entlang von Arealwegen oder Gartengrenzen sind verboten.

4.2.3. Toiletten

Bei der Benutzung der Gemeinschaftstoiletten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Nach dem Verlassen sind die Türen zu schliessen.

Kleinkinder sind von Erwachsenen zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Der Bau von eigenen WC-Einrichtungen in den einzelnen Gartenparzellen ist nicht gestattet (Ziffer: 3.3/Verbot).

4.3. Sonstige Bestimmungen

4.3.1. Schusswaffen

Die Aufbewahrung und Benutzung von Schusswaffen, Steinschleudern und dgl. ist im Garten verboten.

4.3.2. Finanzierungshilfen

Die STG kann die Gartenübernahme in folgender Weise erleichtern: Wenn z.B. eine jüngere Familie mit Kindern an der Übernahme eines Gartens interessiert, jedoch nicht in der Lage ist, den erforderlichen Inventarpreis sofort zu bezahlen, kann die STG durch Gewährung eines Darlehens die nötigen Voraussetzungen schaffen.

Es muss jedoch Gewähr gegeben sein, dass das Darlehen in Teilbeträgen längstens innerhalb von 3 Jahren zurück bezahlt werden kann.

4.3.3. Sonderregelungen

Für bestimmte Areale gelten Sonderregelungen. Diese sind unbedingt einzuhalten.

Sonderbestimmung:
Kapitel 5: Reglement

4.3.4. Weitere Vorschriften

FGK
Für einzelne Areale kann die FGK Verordnungen von abweichenden Bestimmungen erlassen. Die Pächter solcher Areale werden auf diese Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

STG, ZV + FGV
haben die Möglichkeit, die vorstehenden Vorschriften durch weitere zu ergänzen. Diese müssen vor Inkraftsetzung, der FGK zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die STG ist befugt, die Beseitigung von Einrichtungen zu verlangen, die theoretisch zwar den Bestimmungen entsprechen, jedoch aus ästhetischen oder anderen Gründen nicht tolerierbar sind.

4.3.5. Übergangs-Bestimmungen

Bereits vorhandene und zu diesen Vorschriften in Widerspruch stehende Einrichtungen/Bauten oder Pflanzungen sind zu korrigieren:

- bei Pachtwechsel
- wenn sie erneuert werden
- wenn sich die Nachbarschaft mit begründeten Argumenten darüber beklagt

Diese Gartenordnung wurde vom ZV, der STG und der FGK am 8. Dezember 2014 beschlossen und genehmigt.

Sie tritt am 8. Dezember 2014 in Kraft und ersetzt die Gartenordnung vom 22. April 2004.

5. Sonderbestimmungen

Hinweis: (*)
Broschüre «Freizeitgärten naturnah gepflegt» (Herausgeber: Schweizer Familiengärtner-Verband)

5.1. Kanton Basel-Stadt

Areale: Erlensträsschen, Spitalmatten/Habermatten

Areale der CMS: Fohrlisrain, Hagnau/Teil Gundeldingen-Hechtliacker

Auf Grund der Verordnung über Gewässerschutzzonen und Gewässerschutzbereiche (Grundwasserverordnung vom 19. Juni 1984) wird für die vorgenannten Freizeitgarten-Areale folgende Vorschrift erlassen:

1. Innerhalb der Grundwasserschutzzone dürfen grundsätzlich keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Erdölprodukte, organische Verdünnungs- und Lösungsmittel) gelagert, verwendet oder beseitigt werden. Die Lagerung und Verwendung bestimmter Kleinmengen, die für die Bewirtschaftung von Freizeitgärten unbedingt notwendig sind, werden allerdings geduldet. Diese müssen aber in speziellen Auffangwannen, die den gesamten Nutzinhalt fassen können, aufbewahrt werden.
2. Der Gebrauch von leichtlöslichem, mineralischem Dünger ist nicht gestattet. Mischpräparate, die leichtlöslichen Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel enthalten, sind verboten. Es ist Kompost aus eigenen Garten- und Küchenabfällen zu verwenden. Organische Dünger sind auf ein Minimum zu beschränken. Bei Verwendung von Naturdünger (Mist) ist darauf zu achten, dass dieser gut zerkleinert wird und davon jährlich nicht mehr als 2 kg pro Quadratmeter (ca. 2 Schaufeln voll) ausgebracht.
3. Das Ausbringen von Flüssigdüngern (insbesondere pflanzliche Jauchen) darf nur auf bewachsenen Flächen erfolgen. Hier sind maximal 2 Liter pro m^2 und Gabe zugelassen.
4. Unverbrauchte Reste von Pflanzenschutzmitteln sind bei der Sondermüll-und Giftannahmestelle (Kehrichtverbrennungsanlage, Hagenaustrasse 40) abzuliefern. Sie dürfen unter keinen Umständen ins freie Gelände ausgeschüttet werden.

5. Kellerbauten sind verboten.
   Es ist jedoch zulässig, eine Gerätetruhe bis auf eine maximale Tiefe von 60 cm unter Terrain auszubauen. Der im Erdreich liegende Teil muss jedoch wasserdicht sein und darf folgende Masse nicht überschreiten:
   Länge: 3,50 m
   Breite: 50 cm
   Höhe: 60 cm

6. Der Lavaboablauf darf nur oberirdisch installiert werden. Die Anlage von Sickergruben ist verboten. Regenwasser darf nur über die intakte Oberbodenschicht versickern. Das Abwaschwasser ist in Behältern aufzufangen und über die WC-Anlage zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen.

5.2. Pflanzenpflegemittel

(*) Siehe auch Seite 41–43 in der Broschüre der Sfgv

5.2.1. Zugelassene Mittel zur Förderung der Widerstandskraft

Ohne Einschränkungen zugelassen sind pflanzliche und mineralische Präparate wie:
- Kräuterpräparate und Algenextrakte
- Gesteinsmehl, Bentonite und andere Tonmineralien
- Homöopathische und biologisch-dynamische Präparate
- Kulturschutznetze gegen Schädlinge

5.2.2. Mechanische und biotechnische Massnahmen

- Schneckenzäune
- Beleimte Kunststoff-Fallen und Leimringe
- Pheromonfallen und Verwirrungstechnik
- Natürliche Feinde wie z. B. Schlupfwespen, Raubmilben, Nematoden, Gallmücken in Freiland und Gewächshaus
- Natürliche Krankheitserreger wie z. B. Bacillus thuringiensis, Granulose-Virus, insektenpathogene Pilze

5.2.3. Präparate gegen Pilzkrankheiten und setierische Schädlinge

Die zugelassenen Pflanzenpflege- und Behandlungsmittel sind in der Positivliste (*) Seite 44–45 festgehalten und sind integrierter Bestandteil der FGO. Wenn Änderungen oder Ergänzungen stattfinden wird die Liste separat neu aufgelegt.

5.3. Kanton Basel-Landschaft

5.3.1. Gemeinde Allschwil (Areale Spalen, Im langen Loh, Sandweg)

Ziffer 3.3 Standort der Gartenhäuser, Baulinien-, Grenz- und Gebäudeabstände: Der Minimalabstand der Bauten muss 5,00 m ab Strassen- und 3,00 m ab Nachbargrenze (Arealgrenze) betragen.

Ziffer 3.3.3 Keller: Im Bereich zwischen Bau-und Strassenlinie sind Keller unzulässig.

Weitere Vorschriften:
Im Baugebiet der Gemeinde Allschwil gelten die kommunalen Zonenvorschriften.

5.3.2. Gemeinde Binningen (Areale Holzmatt, Sternwarte, Studio)

Ziffer 3.4.1 Für die Bedachung des gedeckten Sitzplatzes sind Ziegel oder brauner Eternit zu verwenden. Überdeckte Gesamtfläche max. 10,00 m^2.

5.3.3. Gemeinde Birsfelden (Areal Hagnau)

Ziffer 3.3 Bei Gärten, die an eine Parzellengrenze gemäss Grundbuch stossen, sind die Grenzabstände gemäss Baugesetz (Bauten, Pergolen, Einfriedungen usw.) resp. der Vollziehungsverordnung zum Zivilgesetzbuch (für Bäume, Sträucher, Lebhäge usw.) einzuhalten.

Ziffer 3.3.2 Das Gartenhaus ist aus Holz zu bauen. Als Bedachungsmaterial sind Ziegel oder Welleternit-Platten zu verwenden.

Ziffer 3.3.3 Gemäss Beschluss des Einwohnerrates Birsfelden vom 29. März 1982 (genehmigt vom Regierungsrat des Kantons BL am 16. August 1983) sind Kellerbauten in den Freizeitgartenzonen gestattet, jedoch nur bis zu einer Grösse von höchstens 4,00 m^2. Die Kellertiefe darf 2,20 m nicht überschreiten.

Ziffer 3.4.1 Bei den nicht bewilligungspflichtigen Pergolen und Pflanzungen haben die STG und der zuständige Vereinsvorstand auf die Einhaltung der gesetzlichen Abstände zu achten.

Kap.6 Kleintierhaltung ist nicht gestattet.

Für Bauten innerhalb der Areale gelten die Gebäudeabstandsvorschriften gemäss Baugesetz. Bei bewilligungspflichtigen Bauten und Einfriedungen wird die Einhaltung dieser Vorschriften durch die zuständige Baubehörde überprüft.

Für den der Christoph-Merian-Stiftung gehörenden Teil gelten die unter Ziffer 5.1 und 5.2 vorgeschriebenen Einschränkungen.

5.3.4. Gemeinde Muttenz (Areal Rütihard)

Ziffer 3.3.2 Das Gartenhausdach ist mit dunklem Deckmaterial abzudecken.

Ziffer 3.3.3 Für den Keller gelten die zulässigen Höchstmasse: Grundfläche: 4,00 m^2, Tiefe: 2,20m

Ziffer 3.4.1 Feste Abdeckungen auf Vordach/Lauben sind zu keiner Jahreszeit gestattet.

Ziffer 3.5.1 Gewächshäuser massiver Bauart sind nicht gestattet.

Ziffer 3.7.6 Solarmodul: Gesamtfläche 1,00 m^2.

5.3.5. Gemeinde Reinach (Areal Reinacherhof)

Keine Ergänzungsbestimmungen

5.4. Frankreich

Gemeinde Saint-Louis (Areale Basel-West, Lachenweg, Reibertweg). Die im Gemeindebann von Saint-Louis liegenden Freizeitgarten-Areale werden in Abständen von einer Aufsichtskommission kontrolliert. Diese besteht aus je einem Vertreter der Stadt Saint-Louis, der STG, des ZV und des zuständigen FGV. Die Zollbestimmungen sind dem Freizeitgarten- und Inventarausweis (Zollbüchlein) zu entnehmen.

6. Kleintierhaltung

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften gelten zusätzlich zum regulären Pachtvertrag und zur Familiengartenordnung (FGO) für alle Pächter einer Parzelle in einem Kleintierareal des Kantons Basel-Stadt.

6.1. Kleintiergarten

Der Kleintiergarten dient der Erhaltung und Förderung von Vogelarten und der Schweizer Kleintierrassen. Als Kleintiere gelten Kaninchen, Geflügel, Ziervögel und Tauben. Die Haltung anderer als der hier aufgeführten Arten ist nicht gestattet. Die Anzahl der Tiere ist nicht begrenzt, aber abhängig von der Art und den räumlichen Verhältnissen der Parzelle und Gebäude. Der Tierhalter verpflichtet sich, die Tiere artgerecht zu halten und diesen genügend Raum zur Verfügung zu stellen.

6.2. Züchtervereinigungen

Jeder Kleintierzüchter muss mit Übernahme einer Kleintierparzelle Mitglied eines Züchtervereins sein oder einem solchen beitreten, welcher der Schweizerischen Gesellschaft für Kleintierzucht (SGK) unterstellt ist. Damit anerkennt er die Statuten und Reglemente der Schweizerischen Ornithologischen Gesellschaft (SOG) und untersteht gleichzeitig den Vorschriften der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung. Der Züchterverein regelt das Versicherungs-und Ausstellungswesen und überwacht die artgerechte Haltung sowie die Gesundheit der Tiere.

6.3. Bauten

Die für eine ordnungsgemässe Zucht zusätzlichen Baulichkeiten und abweichenden Sonderregelungen sind im folgenden beschrieben. Jedes Bauvorhaben ist gemäss FGO (Ziffer 3.1 + 3.2) abzuwickeln.

6.3.1. Gartenhaus

In den Arealen gelten die Sonderregelungen:

<u>Dreispitz</u>

Die maximale Grundfläche des Gebäudes beträgt hier 30 m². Der Innenraum ist aufgeteilt in zwei Räume mit 10 m² bzw. 20 m². Der grössere Raum ist für die Zucht zu verwenden, der kleinere Raum kann als Aufenthaltsraum gebraucht werden.

Aus historischen Gründen sind manche bestehenden Häuser in diesem Areal grösser als heute eigentlich erlaubt. Diese können auch bei Pachtwechsel unverändert bleiben und müssen erst dann an die neuen Vorschriften angepasst werden, wenn tragende Teile renoviert werden müssen.

Landauer
Erlaubt sind hier zwei Normhäuser mit je einer Grundfläche von max. 8,75 m², insgesamt also 17,5 m². Mindestens eines der beiden Gartenhäuser ist zur Zucht zu verwenden.

Milchsuppe
Maximale Hausgrösse 21 m². Die beiden Innenräume betragen 7 bzw. 14 m².
Auch hier ist der grössere Teil ist für die Zucht zu verwenden.

6.3.2. Vordach
Die zulässigen Höchstmasse sind die gleichen wie beim Wochenendgarten: Gemäss Beschreibung der FGO (Ziffer: 3.4.1)

6.3.3. Tiergehege
Zum Schutz der Zuchttiere vor wildlebenden Raubtieren und zur Verhinderung des Ausfliegens ist pro Gartenparzelle eine Einzäunung erlaubt. Die Grundfläche für Ausläufe, Flugraumgitter und Volieren ist auf ein Höchstmass begrenzt:
Höhe: 2,20 m
Gesamtfläche: 30,00 m²
Grenzabstand: mindestens einen Meter

Zum Schutz der Tiere vor Niederschlägen ist es ferner gestattet, einen Teil, max. 10 m² mit Kunststoffplatten zu überdachen.

6.4. Tierunterbringung
Die Anzahl der Ställe ist nicht festgelegt. Sie sind grundsätzlich den Reglementen des Schweizerischen Rassen-Kaninchen Verbands (SRKV) anzupassen. Die Mindestgrösse der Käfige ist den angefügten Tabellen zu entnehmen.

6.4.1. Kaninchen
Falls es die Hausgrösse nicht ermöglicht, bei der Zucht von grossen Rassen alle Ställe im Inneren des Gebäudes unterzubringen, ist es gestattet, einen gedeckten Aussenstall auf der wetterabgewandten Seite anzubringen. Dabei darf für Haus und Stallungen eine Grundfläche von 30 m² nicht überschritten werden. Freistehende Aussenstallungen für Kaninchen sind nicht erlaubt

6.4.2. Geflügel
Für Geflügel dürfen pro Gartenparzelle maximal 3 Aussenställe mit folgender Grösse errichtet werden:
Länge: 1,20 m
Breite: 90 cm
Höhe: 1,20 m

6.4.3. Ziervögel und Tauben

Zur Haltung von Ziervögeln und Tauben dürfen innerhalb der Flugraumgitter Niststallungen gebaut werden mit einer Maximalgrösse von:
Länge: 8,00 m
Breite: 80 cm

Das Drahtgitter kann in diesem Fall zum Schutz vor Witterungseinflüssen auf der Wetterseite und auf die Länge der Stallungen mit Kunststoffplatten verkleidet werden.

6.5. Weitere Vorschriften

6.5.1. Seuchen

Bei eventuellen Seuchenausbrüchen ist den Weisungen des Kantonalen Veterinäramtes unverzüglich Folge zu leisten.

6.5.2. Schlacht

Es gilt ein absolutes Schächtverbot (Eidg. Gesetz). Für das Töten der Schlachttiere dürfen nur Bolzenschuss-Apparate verwendet werden.

6.5.3. Umgebung

Werden Gartennachbarn oder Anstösser z.B. durch Lärm, Ungeziefer oder Geruch belästigt, so kann die Erlaubnis zur Tierhaltung zurückgenommen und die Entfernung der Tiere verlangt werden.

Der Tierhalter haftet für alle Schäden, welche seine ihm eventuell entwichenen Tiere anrichten.

6.6. Schlussbestimmung

Die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften, unsachgemässe oder unordentliche Pflege unter der die Tiere leiden, führen zum sofortigen Verbot der Tierhaltung, in schwerwiegenden Fällen zum Entzug des Gartens.

Bei Aufgabe der Kleintierzucht ist die betreffende Parzelle für allfällige Bewerber, die Kleintiere züchten wollen, freizugeben.

Familiengartenordnung erlassen von der FGK, 8. Dezember 2014.

Anhang

Abbildungen von Haustypen und Vordächern

A1 Chalethaus

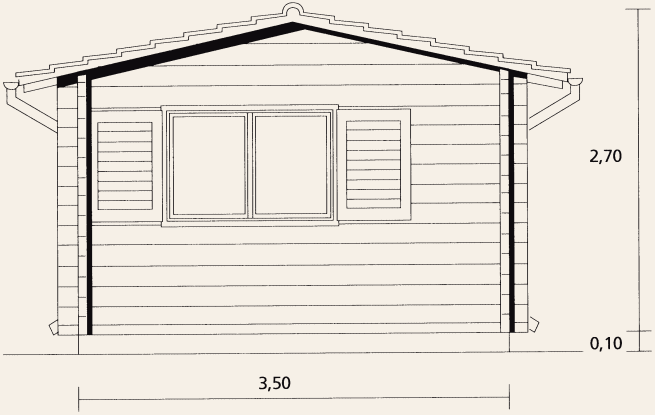

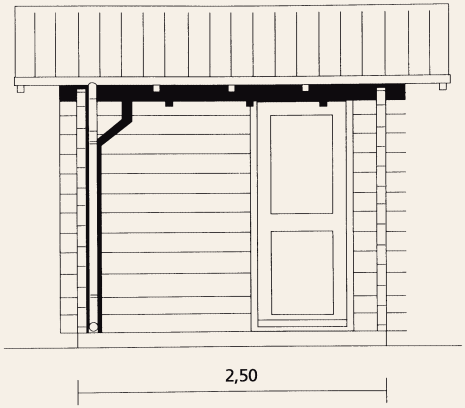

A2 Chalethaus mit intergriertem Vorbau

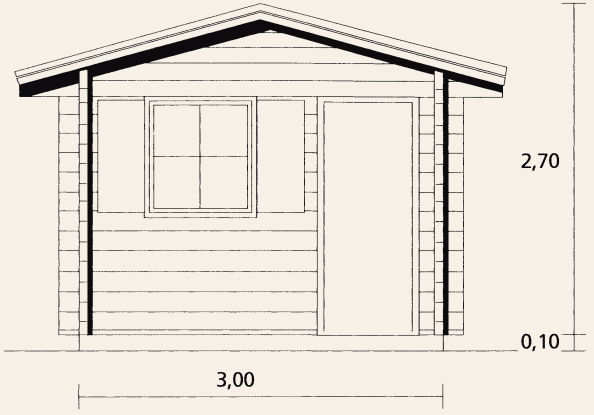

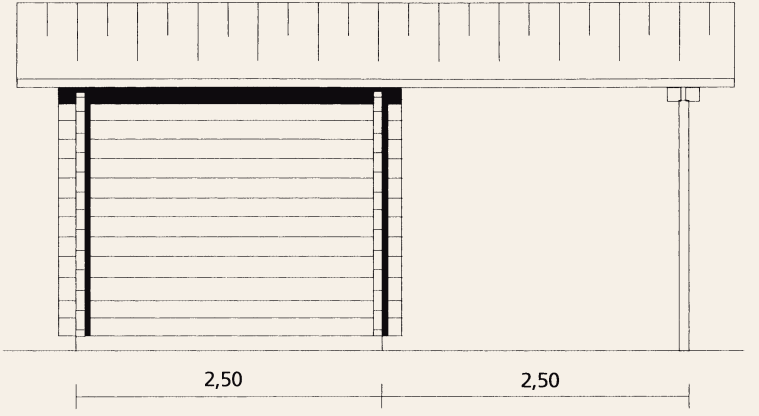

A3 Haus mit Pultdach

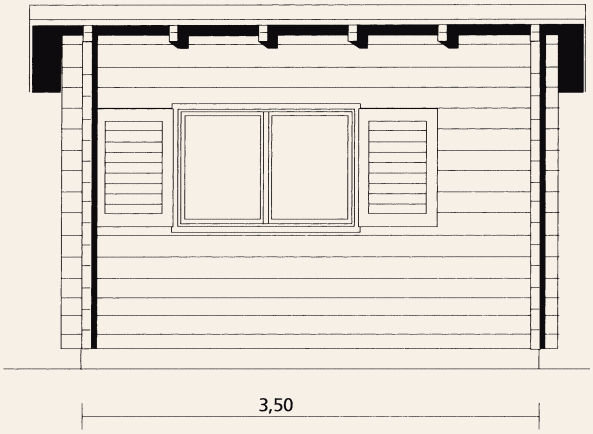

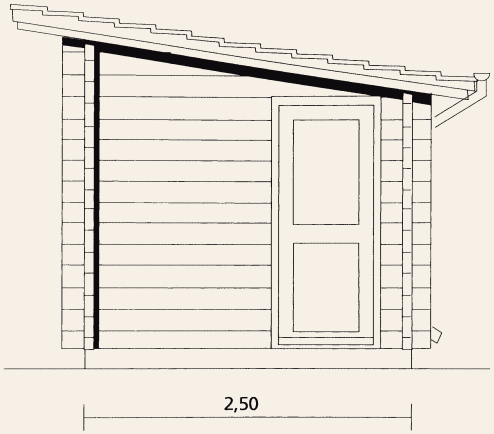

A4 Langhaus

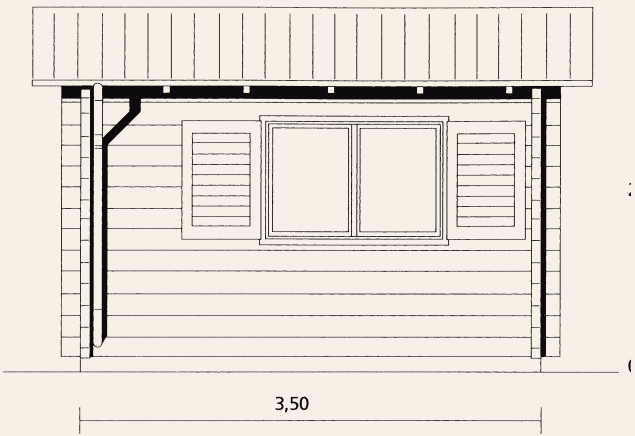

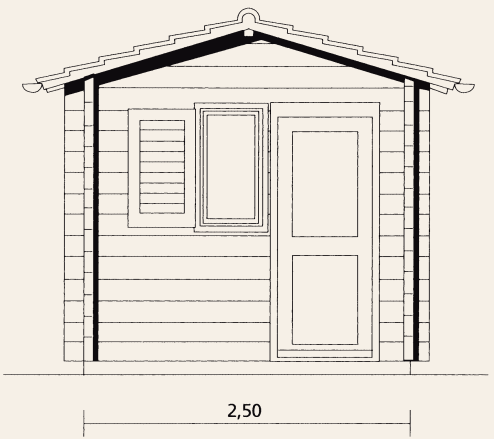

A5 Haus mit Pergola im Freizeitgarten

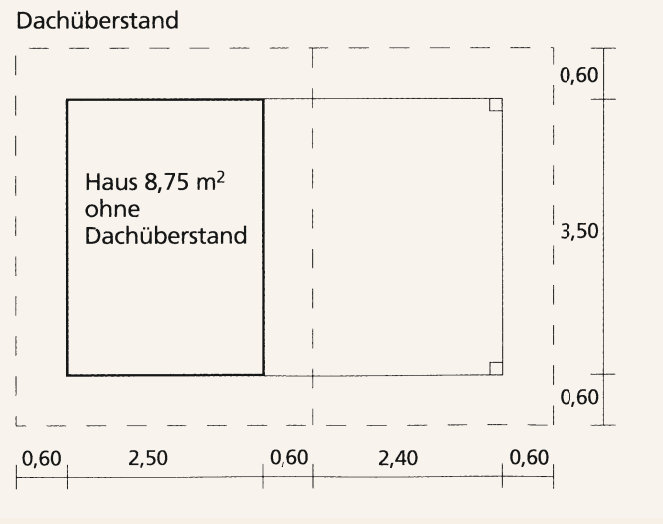

A6 Haus mit Pergola, Vordach im Wochenendgarten

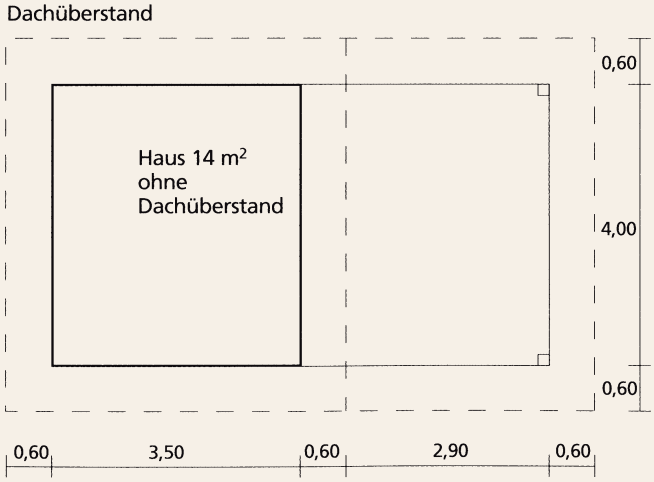

Impressum:
Herausgeberin: Stadtgärtnerei Basel,
Abteilung Freizeitgärten
Gestaltung: Howald Fosco, Basel
Fotos: Archiv Freizeitgärten
© Stadtgärtnerei Basel, 2015

Stadt Gärtnerei Basel

Abteilung Freizeitgärten
Hörnliallee 70
4125 Riehen
T 061 605 21 07
www.stadtgaertnerei.bs.ch